

Was darf der Gutachter verlangen?

Sachverständigenkosten | Diese führen häufig zum Streit zwischen Geschädigtem und der gegnerischen Haftpflicht. Das OLG München hat daher Maßstäbe für die Erstattung einer Begutachtung nach einem Unfall aufgestellt.

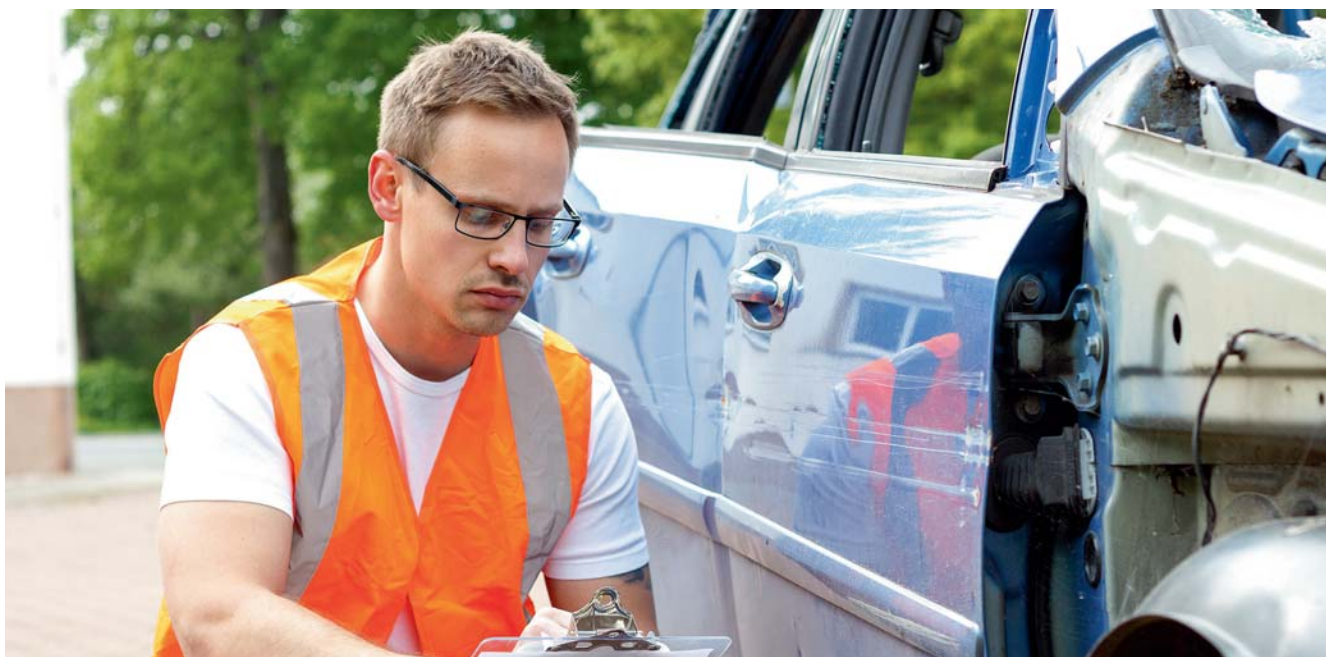


Foto: Juefraphoto/Fotolia

Umstrittene Schadenposition | Ab einem Reparaturschaden von 750 Euro kann der Geschädigte ein Gutachten einholen. Die Kosten trägt der Unfallgegner

— Zwar betreffen die festgehaltenen Grundsätze (Beschlüsse vom 12.3.2015 und 14.12.2015, Az.: 10 U 579/15) genau genommen nur den Münchener Zuständigkeitsbereich. Derart grundlegende Feststellungen werden jedoch auch Eingang in die Entscheidungsfindung anderer Gerichtsbezirke finden. Im Zuständigkeitsbereich des OLG München gelten fortan folgende Grundsätze:

- ▶ Die Kosten eines Sachverständigen-gutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB ausgleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist.
- ▶ Es ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Es kommt darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Diese subjektive Schadenbetrachtung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn die Auswahl des Sachverständigen nicht durch den Geschädigten allein, sondern nach

Vermittlung einer Werkstatt oder eines Rechtsanwalts erfolgt. Bei einem solchen „Schadenservice aus einer Hand“ ist auf die professionelle Erkenntnismöglichkeit der Handelnden abzustellen, sodass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass kein Sachverständiger ausgesucht wird, der höhere als die branchenüblichen Gebührensätze verlangt.

- ▶ Ab einem Reparaturschaden von 750 Euro (Bagatellschadengrenze) kann vom Geschädigten ein Gutachten eingeholt werden. Die Kosten dafür muss die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzen.

- ▶ Ist die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich, darf sich der Geschädigte damit begnügen, den für ihn in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren zu beauftragen. Eine vorherige Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen ist nicht erforderlich; Kostenvoranschläge und Preisvergleiche erübrigen sich.

- ▶ Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten nach den oben genannten Grundsätzen erkennbar über den üblichen Preisen, dann fehlt es an der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB.

Diese Aussage ist jedoch umstritten. Gibt es schon für den Experten keine verlässlichen Größenordnungen, ist für einen Geschädigten in der Regel nicht zu erkennen, wann die Honorarsätze „die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen“. Allein deshalb wird die vom Geschädigten vorgelegte Rechnung des Sachverständigen in aller Regel auch zu erstatten sein. Hier wirkt sich die bislang fehlende Gebührenordnung für den Laien günstig aus.

- ▶ Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit der Kosten trifft den Geschädigten (§ 249 Abs. 2 BGB). Der Sachverständige ist im Rahmen seiner Aufklärungspflicht gegenüber seinem Auftraggeber, also dem Geschädigten, aus dem Auftrag heraus verpflichtet, spätestens in der Sachverständigenkostenrechnung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er über den üblichen Sätzen liegt und deshalb für den Auftraggeber die Gefahr besteht, dass die gegnerische Versicherung den übersteigenden Betrag nicht bezahlt.

Damit dürfte auch klargestellt sein, dass der Sachverständige bei etwaigen Streitigkeiten über die Vergütungshöhe nicht, wie bisher leider sehr oft festzustellen ist, die

weitere Begutachtung bis zur Klärung ausgesetzt. Derart verfahrensverzögerndes Verhalten sollte von den übrigen Beteiligten eines Rechtsstreites nicht toleriert werden.

Mit dieser Problematik hatte sich unter anderem auch der Arbeitskreis IV des diesjährigen Verkehrsgerichtstages, „Die Beschleunigung des Zivilprozessverfahrens“, befasst. Das vorhandene Instrumentarium der Zivilprozessordnung verfügt über ausreichende Druckmittel gegenüber dem Sachverständigen und sollte konsequenter genutzt werden.

► Ist eine inhaltliche Stellungnahme des Sachverständigen (etwa aufgrund einer Kürzung) abzugeben, kann der Sachverständige dafür pauschal 50 Euro abrechnen.
► Werden Honorarverhandlungen vor dem Abschluss des Gutachterauftrags geführt, sollte der Hinweis auf erhöhte Gebührensätze bereits zu diesem Zeitpunkt schriftlich erfolgen, damit dies später im Streitfall nachgewiesen werden kann. Eine Unterbrechung der Begutachtung ist dann nicht erforderlich.

Bei der tatrichterlichen Feststellung des erforderlichen Honorars ist von tragfähigen Anknüpfungspunkten im Sinne des § 287 Abs. 1 ZPO auszugehen, und dies bedeutet „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung“ des Gerichts.

Schutz vor Benachteiligungen | Aber auch der Sachverständige muss vor Benachteiligungen geschützt werden. Seine Rechnung kann nur dann beanstandet werden, wenn der Gesamtbetrag der Honorarrechnung über der Summe der vom OLG München zugrunde gelegten Berechnungsmöglichkeiten liegt.



Dr. Michael Ludovisy |
Rechtsanwalt
und Rechtsexperte
von Autoflotte

Bei einem Standardgutachten wird für die richterliche Überzeugungsbildung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die übliche Vergütung aus der Honorarbefragung 2015 des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen (BVSK) herangezogen.

Kostensätze | Das Grundhonorar (ohne Mehrwertsteuer) bemisst sich nach dem BVSK-2015-HB-V-Korridor der Befragung, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzusetzen ist.

Ist der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt, erhält er einen 50-prozentigen Zuschlag der Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Korridorwert.

Für die Entlohnung von Spezialgutachten kommen Stundenverrechnungssätze von 150 bis 200 Euro (zuzüglich Nebenkosten) in Betracht.

Beispiele für Nebenkosten gemäß BVSK 2015:

- Fahrtkosten bis 0,70 Euro/km
- Fotokosten bis 2,00 Euro/Lichtbild respektive 0,50 Euro/Lichtbild des zweiten Fotosatzes
- Porto/Telefon pauschal 15 Euro

► Schreibkosten bis 1,80 Euro/Seite beziehungsweise 0,50 Euro/Kopie.

Weitere Nebenkosten für Fahrtzeit, Datenbanken oder Ausdruck sind nicht erstattungsfähig, da sie nach der BVSK-Umfrage nicht üblich und gegebenenfalls bereits im Grundhonorar enthalten sind.

Ausnahmen | Zu dem zuvor Gesagten gibt es selbstverständlich Ausnahmen. Die BVSK-Umfrage 2015 wird beispielsweise dann nicht herangezogen, wenn (meistens vom Unfallgegner beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherer) dargelegt wird, dass sie die Abrechnungspraxis im Bezirk des beauftragten Sachverständigen nicht zutreffend wiedergibt. Das OLG München verlangt hierzu einen detaillierten Vortrag mit Bezugsfällen, die aufzeigen, dass mindestens zehn Prozent der Schadengutachter des betreffenden Bezirks über eine Dauer von mindestens sechs Monaten von den Vorgaben der BVSK abweichen.

Es bleibt abschließend noch festzuhalten: Hinsichtlich des Grundhonorars des Sachverständigen kann ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Honorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 II BGB verlangt werden. Die Honorarumfrage eines Sachverständigenverbands allein kann bei der Schätzung des Schadens nicht herangezogen werden, um das Honorar des privaten Sachverständigen zu kürzen. Es ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Honorar, das sich im Bereich des BVSK-Honorarkorridors befindet, als branchenüblich angesehen wird.

| Dr. Michael Ludovisy

Fuhrparkrelevante Themen | 54. Deutscher Verkehrsgerichtstag (27. bis 29. Januar 2016)

– Ergebnisse aus zwei von acht Arbeitskreisen:

Arbeitskreis II | MPU unter 1,6 Promille?

Die aktuelle Gesetzesgrundlage zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik (§ 13 FeV) lässt unterschiedliche Auslegungen zu, weshalb dringend eine eindeutige Formulierung zu schaffen ist.

Die Auslegungswidersprüche führen zu regional unterschiedlicher Praxis und in Folge zu Rechtsunsicherheit, Ungleichbehandlungen. Nur durch klare Vorgaben des Gesetzgebers kann eine bundesweit einheitliche Anwendung sichergestellt werden.

Der Arbeitskreis fordert aufgrund der Rückfallwahrscheinlichkeit, bereits ab 1,1 Promille,

eine MPU bei Kraftfahrzeugführern anzuordnen. Ob dies jedoch auch bereits bei der ersten Trunkenheitsfahrt der Fall sein soll, ist heftig umstritten. Der Arbeitskreis sieht keine fachliche Grundlage für die grundsätzliche Annahme von Eignungszweifeln im Verwaltungsverfahren aufgrund einmaliger Trunkenheitsfahrt unter 1,1 Promille (siehe ausführlich zu diesem Thema den Beitrag „Verschwommene Grenzlinie“ in Autoflotte 02/2016, Seite 52).

Arbeitskreis VI | Dashcams

An den Gesetzgeber erging der Auftrag, eine gesetzliche Lösung für die Nutzung von Dashcams und die Verwertung der Aufnahmen zu finden. Zwar setzt der Datenschutz auch heute

schon Grenzen für die Erstellung solcher Aufnahmen, doch bestehende Unklarheiten bedürfen dringend einer gesetzlichen Regelung. Die Aufnahmen können zu Beweis Zwecken im Zivilprozess herangezogen werden, sofern sie anlassbezogen erfolgt sind oder durch ein Gerät aufgezeichnet wurden, das ein kurzfristiges Löschen/Überschreiben garantiert.

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass nur die Verfolgung von Verkehrsverstößen mit schwerwiegender Gefährdung oder ebensolchen Folgen zulässig sein soll. Eine missbräuchliche Verwendung – etwa die Veröffentlichung im Internet – soll verboten sein (siehe ausführlich zu diesem Thema den Beitrag „Vorsicht, Kamera“ in Autoflotte 03/2014, Seite 62). | Dr. Michael Ludovisy

Foto: Witwondl/Fotolia



Bußgeldbescheid | Kein Einspruch durch E-Mail zulässig

– Ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid mittels E-Mail ist ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nicht formwirksam. Die geforderte Formwirksamkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass die Verwaltungsbehörde den Einspruch als zulässig angesehen und unter Ausführungen zur Sache beim Betroffenen angefragt hat. Durch die Einlassung zur Sache respektive Sachprüfung der Verwaltungsbehörde wird die gerichtlich erforderliche Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorweggenommen.

LG Münster, Entscheidung vom 12.10.2015, Az. 2 Qs-89 Js 1834/15 – 76/15, zfs 2016, 112

Totalschaden | Restlicher Kraftstoff im Tank als Schadenposition

– Im Fall eines Totalschadens ist der im Tank verbliebene Kraftstoff für den Geschädigten unbrauchbar. Dem Geschädigten selbst ist das Abpumpen des Treibstoffes nicht zumutbar. Das fachgerechte Absaugen durch eine Fachwerkstatt dürfte wegen der damit verbundenen Kosten ebenfalls unzumutbar sein. Der noch im Tank befindliche Kraftstoff stellt somit eine geltend zu machende Schadenposition des Geschädigten dar.

AG Solingen, Entscheidung vom 1.4.2015, Az. 11 C 631/14

Verkehrsmessdaten | Auswertung durch Private zulässig

– Bei einem standardisierten Messverfahren behördlicher Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ist es zulässig, die ordnungsgemäß erhobenen und bei der Verwaltungsbehörde verbliebenen Rohmessdaten durch einen privaten Dienstleister auswerten zu lassen. Dies führt zu keinem Beweisverwertungsverbot im weiteren Bußgeldverfahren.

OLG Rostock, Entscheidung vom 17.11.2015, Az. 21 Ss 158/15, VA 2016, 32

Führerscheinkontrolle | Ausnahmen von der Regel

– Wer sich als Halter eines Fahrzeugs (Fuhrparkleiter) den Führerschein eines Beschäftigten nicht vorlegen lässt, handelt unter versicherungsrechtlichen Aspekten dann nicht grob fahrlässig, wenn er sich auf Umstände verlassen durfte, die vernünftigerweise auf das Vorhandensein einer entsprechenden Fahrerlaubnis schließen ließen. Derartige Ausnahmen von der Regel der Führerscheinkontrolle werden unter den zuvor genannten Bedingungen von der Rechtsprechung überwiegend zugestanden.

LG Oldenburg, Entscheidung vom 3.7.2015, Az. 13 S 506/14, zfs 2016, 94

Mietwagen | Längere Anmietdauer gerechtfertigt

– Bei 15 Tagen Anmietzeit im Rahmen einer Kfz-Reparatur mit zwei dazwischenliegenden Wochenenden und einem Feiertag ist die Anmietdauer in der Regel nicht zu beanstanden, da Reparaturverzögerungen um eine Woche noch im Rahmen des Vertretbaren liegen und der Geschädigte noch keine weiteren Maßnahmen treffen muss.

AG Köln, Entscheidung vom 24.4.2015, Az. 274/14, SP 2016, 14



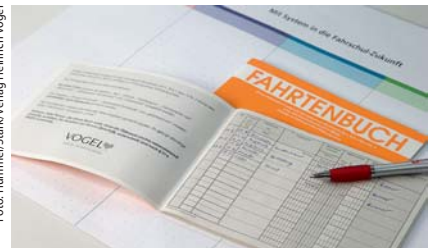
Foto: Matthias Stolt/Chromorange/Picture Alliance

Atemalkohol | Je höher der Wert, desto seltener die Unverwertbarkeit bei Fehlern

– Wird die bei der Atemalkoholmessung vorgeschriebene Kontrollzeit von den Beamten nicht eingehalten, führt dies zu keinem Verwertungsverbot, wenn der Grenzwert nicht nur gerade erreicht oder nur geringfügig überschritten wurde.

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 15.10.2015, Az. 2 SsBs 499/15, VA 2016, 28

Foto: Hummel/Stark/Verlag Heinrich Vogel



Fahrtenbuchaufgabe | Verhältnismäßigkeitsprüfung bei mehreren Fahrzeugen

– Bei der Anordnung einer Fahrtenbuchaufgabe für mehrere Fahrzeuge eines Halters ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Dabei sind besonders die Auswirkungen auf den Halter zu berücksichtigen. Es sind deshalb vor der Anordnung Ermittlungen über Art und Umfang des Fahrzeugparks vorzunehmen sowie eine Prognose darüber, ob über das betroffene Fahrzeug hinaus auch mit anderen Fahrzeugen des Halters Verkehrszwiderhandlungen zu erwarten sind, die dann wiederum nicht aufgeklärt werden können.

VG Neustadt/NW, Entscheidung vom 5.11.15, Az. 3 L 967/15, VA 2016, 30

Bemessungsgrundlage | BVSK-Honorarbefragung geeignet

– Die BVSK-Honorarbefragung 2013 stellt eine geeignete Schätzungsgrundlage für das Grundhonorar und die Nebenkosten eines beauftragten Sachverständigen dar.

AG Koblenz, Entscheidung vom 26.3.2015, Az. 164 C 327/15; SP 2016, 19

Verkehrsunfall | Verletzung der Wartepflicht

– Wer den Unfallort ohne ausreichende Wartezeit verlässt, ohne den Geschädigten oder die Polizei zu benachrichtigen, verletzt die in Nr. E.1.3. AKB 08 geregelte (versicherungsrechtliche) Warteobliegenheit. Die spätere Ermöglichung nachträglicher Feststellungen kann nur denjenigen Versicherungsnehmer entlasten, der sich bereits zuvor in erlaubter Weise vom Unfallort entfernt hat.

Wenn keine Feststellungen mehr dazu getroffen werden können, ob sich der Unfall unter Alkoholeinfluss ereignete, ist der Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers nicht zu führen.

OLG Frankfurt, Entscheidung vom 2.4.2015, Az. 14 U 208/14, VersR 2016, 47